

Steuerberaterprüfung 2004

Prüfungsaufgaben aus dem Gebiet der Gemischten Steuern

Bearbeitungstag:	05. Oktober 2004
Bearbeitungszeit:	6 Stunden
Hilfsmittel:	Laut Ladungsschreiben zugelassene Hilfsmittel
Umfang:	11 Seiten Aufgabentext 1 Anlage

Vorbemerkungen

Es wird gebeten,

1. **die Vollständigkeit** dieser Aufgabe anhand der Seitenzahl zu **überprüfen**,
 2. auf **jeder Seite** der Aufsichtsarbeit links oben Ihre(n) **Kennzahl / Namen** und rechts oben die laufende Seitenzahl anzugeben,
 3. **weder Ihren Namen** noch **Ihre Unterschrift** auf der Arbeit anzubringen,
 4. die vorgegebenen **Randbegrenzungen** auf den Arbeitsblättern einzuhalten bzw. **links einen 6 cm breiten Rand** freizulassen und die Blätter nur **einseitig** zu beschreiben,
 5. deutlich zu schreiben und Farbstifte nicht zu verwenden,
 6. den **Aufgabentext** sowie **etwaige Entwürfe, Notizen und Leerblätter** der Arbeit **nicht beizulegen**, den Aufgabentext können Sie nach Ende der Bearbeitungszeit mitnehmen,
-

Hinweise

Der für die Lösung der Prüfungsaufgaben maßgebliche Rechtsstand ergibt sich aus dem jeweiligen Aufgabentext.

Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand als der aktuelle oder der des Vorjahres maßgeblich ist, sind die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

Vor der Bearbeitung sind Sachverhalt und Aufgaben vollständig zu lesen.

Urheberrecht:

Es ist den Klausurteilnehmern oder Dritten nicht gestattet, das Lehrmaterial zu vervielfältigen, zu veräußern oder in sonstiger Weise weiterzugeben.

Teil 1 Abgabenordnung

Aufgabe Nr. 1 Dagmar Grobauer

Die selbständige staatlich geprüfte Physiotherapeutin Dagmar Grobauer war nach dem 30.09.1992 vom Finanzamt Ravensburg (Baden-Württemberg) aufgefordert worden, ihre Einkommensteuererklärung für das Jahr 1991 abzugeben. Mit der zweiten Erinnerung zur Erklärungsabgabe im Januar 1993 war ihr die Schätzung der Besteuerungsgrundlagen vom Finanzamt Ravensburg angedroht worden. Im März 1993 wurde der Bescheid über die Einkommensteuer 1991 aufgrund der geschätzten Besteuerungsgrundlagen vom Finanzamt Ravensburg mit einer Steuerfestsetzung iHv. 5.000 € bekannt gegeben. Der Bescheid erging unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Frau Grobauer bezahlte den geforderten Betrag am Fälligkeitstag.

Am 25.08.1993 reichte Dagmar Grobauer ihre Einkommensteuererklärung mit ihrer Einnahme-Überschussrechnung nach § 4 (3) EStG für das Jahr 1991 beim Finanzamt Ravensburg ein. Das Finanzamt veranlagte jetzt grundsätzlich nach der abgegebenen Steuererklärung für 1991, allerdings wurde eine als Fortbildungskosten geltend gemachte Ausgabe i.H.v. 4.000 € für eine Schulung zur heilpraktischen Homöopathin entsprechend der zu dieser Zeit geltenden Rechtsprechung des BFH nicht als Fortbildungskosten, sondern als Ausbildungskosten behandelt und nicht als Betriebsausgabe abgezogen. Die Einkommensteuer 1991 wurde dementsprechend auf 5.400 € festgesetzt.

Der geänderte Einkommensteuerbescheid für 1991 wurde am 20.9.1993 ordnungsgemäß bekannt gegeben; er enthielt keine Nebenbestimmungen. Bezüglich des Vorbehaltes der Nachprüfung enthielt der Bescheid keine Aussage.

Dagmar Grobauer war im Jahr 2002 nach ihrer Heirat von Ravensburg nach Lindau (Finanzamtsbezirk Lindau) in Bayern umgezogen und betreibt jetzt auch dort ihre Praxis. Das Finanzamt Lindau hatte die Einkommensteuerakten auch für das Jahr 1991 vom Finanzamt Ravensburg überwiesen bekommen. Im August 2003 bemerkte Frau Grobauer durch eine Meldung in der Presse, dass sich die Rechtsprechung des BFH bzgl. der oben genannten Aufwendung i. H. v. 4.000 € für die Schulung zur heilpraktischen Homöopathin geändert hatte. Der damals geltend gemachte Aufwand wäre nach der geänderten Rechtsprechung als Betriebsausgabe in Form von Fortbildungskosten abziehbar.

Sie stellte am 4.09.2003 beim Finanzamt Lindau einen Antrag auf Änderung ihres Einkommensteuerbescheides 1991 wegen dieser geänderten Rechtsprechung. Dieser Änderungsantrag wurde mit Schreiben des Finanzamtes Lindau vom 6.10.2003 abgelehnt.

In dem Ablehnungsschreiben wurde Folgendes erläutert:

Es sei richtig, dass sich die Rechtsprechung bezüglich der in der Erklärung geltend gemachten Ausgabe iHv. 4.000 € zu Gunsten der Frau Grobauer geändert habe. Dies könne ihr aber nicht zu Gute kommen, da leider diese geänderte Rechtsprechung keinen Rückwirkungscha-

rakter auf die Besteuerung des Jahres 1991 habe. Ein Korrekturatbestand sei nicht erfüllt. Außerdem sei die Festsetzungsfrist bereits abgelaufen, eine Änderung damit ausgeschlossen.

Im Jahr 2003 war Dagmar Grobauer durch Meldungen in der Presse aufgeschreckt worden, dass die deutschen Finanzbehörden Erfolge damit hatten, Steuerhinterziehungen im Zusammenhang mit Kapitalanlagen in Luxemburg aufzudecken. Am 17.09.2003 ging beim Finanzamt Kempten, Steuerfahndungsstelle (auch zuständig für Steuerfahndungsmaßnahmen im Finanzamtsbezirk Lindau), eine Selbstanzeige der Dagmar Grobauer ein. Darin meldete sie - zusätzlich zu den bisher erklärten Einkünften aus Kapitalvermögen - bisher von ihr absichtlich verschwiegene Einnahmen aus Kapitalvermögen aus dem Jahr 1991 aus einer Kapitalanlage in Luxemburg nach. Sie hatte im Jahr 1990 ein größeres Vermögen geerbt und Teile davon als Kapitalanlage in Luxemburg angelegt. In dem Schreiben erklärte sie, dass sie gewusst habe, dass diese Einnahmen in Deutschland steuerbar seien, sie habe die Versteuerung aber umgehen wollen. Heute sehe sie ein, dass das ein Fehler gewesen sei. Ihre Angaben wurden von der Steuerfahndungsstelle an das Finanzamt Lindau zur Auswertung weitergeleitet. Das Schreiben erhielt im Finanzamt Lindau den Eingangsstempel 25.09.2003.

In der Veranlagungsstelle des Finanzamtes Lindau blieb diese Nachmeldung einige Zeit unbearbeitet liegen, da der zuständige Bearbeiter wegen des starken Erklärungseinganges für das Veranlagungsjahr 2002 anderweitig beschäftigt war. Frau Grobauer wurde dann im Januar 2004 angeschrieben, dass sich die bisherige ESt-Festsetzung 1991 bei sonst unverändert zugrunde gelegten Besteuerungsgrundlagen durch die Nachmeldung der Einnahmen aus Luxemburg auf 9.000 € erhöhen würde.

Das Finanzamt setzte in dem Änderungsbescheid vom 17.2.2004 die Einkommensteuer 1991 auf 9.000 € fest und erläuterte, dass dem Antrag der Frau Grobauer aus der Selbstanzeige entsprochen werde und die Änderung nach §§ 172 (1) Nr. 2a, 171 (3) AO erfolge. Ihr Antrag habe zu einer Ablaufhemmung für die Festsetzungsfrist geführt.

Mit Schreiben vom 18.03.2004, Eingang beim Finanzamt Lindau am 22.03.2004, erhob Dagmar Grobauer „Einwendungen gegen den Einkommensteuerbescheid 1991 vom 17.02.2004“. Das von ihr unterschriebene Schreiben enthielt keine Begründung.

Das Finanzamt Lindau hat Dagmar Grobauer jetzt aufgefordert, ihr Schreiben vom 18.03.2004 zu begründen. Deshalb legt Dagmar Grobauer die oben dargestellten Bescheide und ihre Schreiben an die Finanzbehörden dem Steuerberater Max Fritsch vor und spricht folgende Punkte an:

„Ich kann mir nicht vorstellen, dass das Finanzamt nach so langer Zeit überhaupt noch eine Änderung der Steuerfestsetzung für 1991 vornehmen darf. Meine tätige Reue führt doch dazu, dass ich nicht belangt werde. Außerdem ist mir unverständlich, von welchem Antrag das Finanzamt ausgeht, ich habe einen solchen zumindest nicht wissentlich gestellt. Außerdem durfte das Finanzamt diese Nachmeldung gar nicht mehr berücksichtigen, da mittlerwei-

le ein weiterer Steuerbescheid 1991 in Form der Ablehnung meines Änderungsantrages ergangen war.

Noch unbegreiflicher ist für mich, dass eine für mich günstige Rechtsprechung nicht angewendet werden soll.

Überhaupt kann das Finanzamt Lindau für die Einkommensteuer 1991 gar nicht zuständig sein, dieses Steueraufkommen muss doch dem Land Baden-Württemberg zustehen.

Wenn das Verhalten des Finanzamtes wider Erwarten doch richtig gewesen sein sollte, mache ich jetzt noch Verwaltungskosten i.H.v. 1.500 € geltend, die ich wegen meiner Kapitalanlage in Luxemburg im Jahr 1991 leisten musste."

Aufgabe:

Frau Grobauer beauftragt Steuerberater Fritsch, die Erfolgsaussichten des Schreibens vom 18.3.2004 zu prüfen. Fertigen Sie das Gutachten des Steuerberaters Fritsch, wie über die Einwendungen der Dagmar Grobauer entschieden werden muss. Gehen Sie dabei auf alle angesprochenen Rechtsfragen ein. Begründen Sie Ihre Entscheidungen unter Angabe der maßgeblichen Vorschriften.

Bearbeitervermerk:

Alle Verwaltungsakte sind mit einer zutreffenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen und wurden mit der Post per Brief versandt. DM-Beträge wurden zutreffend in Euro-Beträge umgerechnet. Datum der Verwaltungsakte ist der Tag der Aufgabe zur Post.

Gehen Sie bei Ihrer Lösung von folgenden Vorgaben (aus Vereinfachungsgründen) aus: Frau Grobauer hat den Tatbestand der Steuerhinterziehung verwirklicht. Es liegt eine wirksame Selbstanzeige vor.

Die in der Selbstanzeige nachgemeldeten Einnahmen aus Kapitalvermögen führen materiellrechtlich zu einer Steuererhöhung um 3.600 €

Die Umqualifizierung der Ausgaben für die Schulung zur heilpraktischen Homöopathin von Ausbildungskosten zu Fortbildungskosten bei Anwendung der neuen Rechtsprechung ist sachlich richtig und hat eine steuermindernde Gesamtauswirkung für 1991 in Höhe von 1.080 €

Die Belege für die Verwaltungskosten der Kapitalanlage in Luxemburg liegen dem Steuerberater vor. Der Abzug dieser Aufwendungen als Werbungskosten bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen des Jahres 1991 ist materiellrechtlich unbestritten und führt zu einer Steuerminderung um 540 €

Teil 2 Umsatzsteuer

Aufgabe Nr. 2

Alle angesprochenen Unternehmer versteuern ihre Umsätze nach den allgemeinen Vorschriften des UStG und nach vereinbarten Entgelten. Voranmeldungszeitraum ist der Kalendermonat.

Erforderliche Belege und Aufzeichnungen sind vorhanden. Rechnungen enthalten, soweit aus dem Sachverhalt nichts Gegenteiliges hervorgeht, die nach §§ 14, 14a UStG bzw. §§ 33, 34 UStDV erforderlichen Angaben.

Soweit aus dem Sachverhalt nichts anderes ersichtlich ist, verwenden die Unternehmer im innergemeinschaftlichen Waren- und Dienstleistungsverkehr die Umsatzsteuer- Identifikationsnummer ihres Heimatlandes. Liefer- und Erwerbsschwellen gelten als überschritten. Gemischt genutzte Wirtschaftsgüter wurden - soweit nach dem UStG zulässig - voll dem Unternehmen zugeordnet.

Auf die Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 12a UStG wurde - soweit zulässig - verzichtet.

Auf die Möglichkeit, Vereinfachungsregelungen der Finanzverwaltung in Anspruch zu nehmen, wird hingewiesen.

Auf die Angabe der Bemessungsgrundlage bei steuerfreien Umsätzen wird verzichtet. DM-Beträge wurden zutreffend in Euro-Beträge umgerechnet.

Die Umsatzsteuerfestsetzungen 1999 bis einschließlich 2003 sind verfahrensrechtlich nicht mehr änderbar. Die steuerliche Beurteilung war jeweils zutreffend.

Aufgabe:

Beurteilen Sie die angeführten Sachverhalte in ihrer umsatzsteuerlichen Auswirkung auf die Möbelhaus-Fichte-GmbH (GmbH) und Franz Fichte im Besteuerungszeitraum 2004. Hierbei ist insbesondere auf die Umsatzart, die Steuerpflicht, die Bemessungsgrundlage für steuerbare Umsätze und auf den Vorsteuerabzug einzugehen. Die Umsatzsteuer für steuerpflichtige Umsätze ist zu berechnen. Wo es der Sachverhalt erlaubt, ist auch anzugeben, in welchem Voranmeldungszeitraum die Steuer entsteht bzw. zu berichtigen ist und die Vorsteuer abgezogen werden kann. Begründen Sie Ihre Entscheidungen unter Angabe der gesetzlichen Bestimmungen.

Die Möbelhaus-Fichte-GmbH (GmbH) betreibt in Rosenheim, Chiemgastr. 54, einen Handel mit Möbeln aller Art. An der GmbH sind Franz Fichte mit 60%, seine Frau Anna Fichte mit 20% und ihre beiden Kinder Helmut und Andrea Fichte mit jeweils 10% beteiligt. Geschäftsführer der GmbH ist Franz Fichte.

Daneben ist Franz Fichte der Inhaber eines Antiquitätengeschäfts, das sich im selben Gebäude befindet. Das Antiquitätengeschäft Franz Fichte hat sich auf den An- und Verkauf von antiken Möbeln und Kunstgegenständen spezialisiert. Zu Beginn des Jahres 2004 sind die Voraussetzungen der umsatzsteuerlichen Organschaft nicht gegeben.

1. Am 30.1.2004 kam Rechtsanwalt Josef Gruber aus Rosenheim in den Möbelhandel, um sich einen neuen Bürosessel zu kaufen. Seine Wahl fiel auf das Modell „Chef, das laut Preisschild 400 € kosten sollte. Gruber konnte den Verkäufer jedoch zu einem Preisnachlass von 5% überreden. Gruber bezahlte den ausgehandelten Kaufpreis in bar und nahm den Bürosessel, der als Bausatz zur Selbstmontage angeboten wurde, gleich mit in sein Büro, um ihn dort aufzubauen. Am Montag, den 02.02.2004 kam der verärgerte Gruber mit dem Bausatz in den Möbelhandel und erklärte dem Verkäufer, dass es ihm - trotz intensiven Studiums der Montageanleitung - nicht gelungen sei, den Sessel zusammen zu bauen. Wie sich herausstellte war dies auch nicht möglich, da im Bausatz ein wesentliches Teil fehlte. Der Verkäufer erklärte sich sofort bereit den Sessel zurück zu nehmen. Allerdings musste er Gruber mitteilen, dass der von ihm gekaufte Stuhl der letzte war, den die GmbH auf Lager hatte. Da es sich um ein Auslaufmodell handelte, war auch eine Bestellung beim Hersteller nicht mehr möglich. Aufgrund dessen entschied sich Gruber für das teurere Modell „Boss“ zum Ladenpreis von 600 €. Der Verkäufer räumte Gruber, wegen des erlittenen Ungemachs, einen Preisnachlass von 10% ein. Gruber bezahlte die nach Anrechnung des Kaufpreises des Modells „Chef verbleibende Differenz in bar und nahm den neuen Sessel sogleich mit in sein Büro, wo er ihn erfolgreich montierte.
 2. Familie Moser aus Kufstein (Österreich) nutzte den Samstag, den 7.2.2004, um sich in aller Ruhe eine neue Wohnzimmerschrankwand auszusuchen. Ihre Wahl fiel auf das Modell „Tirol“ zum Preis von 5.000 € (inklusive Einbau nach Maß vor Ort). Der Verkäufer erklärte den Mosers, dass sie mit einer Lieferzeit von etwa 8 Wochen rechnen müssten und dass eine Anzahlung von 5% des Kaufpreises bei Abschluss des Vertrages fällig werde. Der Restbetrag würde dann nach Montage der Schrankwand fällig werden. Die Mosers erklärten sich damit einverstanden und leisteten die Anzahlung in Höhe von 250 € in bar. Früher als erwartet, nämlich bereits am 26.03.2004 teilte die GmbH den Mosers mit, dass der Aufbau der neuen Schrankwand in der 14. Kalenderwoche erfolgen könne. Am 30.3.2004 wurden die einzelnen Teile vom Hersteller Anwander aus Bozen (Italien) direkt zur Familie Moser nach Kufstein gebracht. Die Monteure der GmbH bauten die Schrankwand noch am selben Tag zusammen. Xaver Moser, der mit der neuen Schrankwand sehr zufrieden war, fuhr Tags darauf persönlich nach Rosenheim, um den Restkaufpreis in bar zu bezahlen. Die GmbH bezahlte die Rechnung des Herstellers Anwander aus Bozen vom 06.04.2004 in Höhe von 3.000 € am 14.04.2004.
-

3. Am 5.5.2004 gelang es Franz Fichte, aus dem Nachlass des Hofrats Totschnik aus Innsbruck (Österreich) einen schönen Originalstich der Stadt Innsbruck aus den 16. Jahrhundert zum Preis von 2.000 € für sein Antiquitätengeschäft zu erwerben. Fichte bezahlte in bar und beauftragte die Spedition Praxler aus Innsbruck mit dem Transport nach Rosenheim. Praxler stellte Fichte am 11.5.2004 dafür 500 € in Rechnung.

Am 17.5.2004 entdeckte der französische Privatsammler Charles de Chantal aus Dijon (Frankreich) das Stück und erkannte sofort, dass dieses hervorragend in seine Sammlung passt. Er erwarb den Originalstich für 5.000 €. De Chantal bezahlte sofort mit Scheck, den Fichte am 24.5.2004 einlöste. Am 25.5.2004 holte die Spedition Dupont aus Dijon den Stich im Auftrag von de Chantal in Rosenheim ab und brachte ihn zu de Chantal nach Dijon. Seinem Steuerberater teilte Fichte eigens mit, er lege größten Wert darauf, möglichst wenig Umsatzsteuer ans Finanzamt abführen zu müssen.

4. Das Gebäude Chiemgaustr. 54 hatte die GmbH in den Jahren 1998 und 1999 schlüsselfertig von der Baufirma Mörtel KG errichten lassen. Baubeginn war Juli 1998. Die Abnahme erfolgte Ende September 1999. Ab 1.10.1999 wurde das Gebäude - wie geplant - genutzt. Die Mörtel KG stellte im Oktober insgesamt 5 Mio. € zuzüglich 800.000 € Umsatzsteuer in Rechnung. Die GmbH beglich die Rechnung noch 1999. Das Grundstück hatte die GmbH bereits 1982 erworben und seither bis zum Beginn der Bauarbeiten als Lagerplatz an einen Rosenheimer Bauunternehmer vermietet.

Das fünfgeschossige Gebäude mit jeweils 600 qm Nutzfläche pro Etage wurde ab 01.10.1999 wie folgt verwendet:

- Im Erdgeschoss, sowie im ersten und zweiten Obergeschoss sind die Ausstellungsräume und die Verwaltung der GmbH untergebracht.
- Das dritte Obergeschoss ist an den Antiquitätenhandel des Franz Fichte zu marktüblichen Bedingungen vermietet.
- Die Büroräume im vierten Obergeschoss, mit jeweils 200 qm Nutzfläche, wurden zum einen an den Versicherungsmakler Kummer und zum anderen an den Steuerberater Schnell vermietet. Die Wohnung mit 200 qm Nutzfläche bewohnt Franz Fichte mit seiner Familie. Die GmbH verlangte dafür keine Bezahlung; eine Vereinbarung über die Gestaltung des Nutzungsrechts an der Wohnung wurde nicht getroffen.

Aufgrund eines Umsatzeinbruchs im 1. Quartal 2004 bekam die GmbH Liquiditätsprobleme. Auf einer Krisensitzung beschloss die Gesellschafterversammlung, das Gebäude an den Mehrheitsgesellschafter Franz Fichte zu verkaufen. Franz Fichte bezahlte den Verkehrswert in Höhe von 5,5 Mio. € zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer. Zusätzlich übernahm Franz Fichte die gesamte anfallende Grunderwerbsteuer. Übergang von Nutzen und Lasten war der 01.10.2004. Franz Fichte trat in die laufenden Mietverträge ein. Für die Nutzung der ersten drei Etagen wurde mit der GmbH ein Mietvertrag zu marktüblichen Konditionen abgeschlossen. Die Mietzahlungen für den Antiquitätenhandel des Fichte fielen ab 01.10.2004 weg.

Teil 3 Erbschaftsteuer und Schenkungssteuer

Aufgabe Nr. 3 Hans Müller

Am 31.10.2003 verstarb der verwitwete Hans Müller, zuletzt wohnhaft in Amberg, Auf der Höhe 2. Hans Müller (Erblasser) hatte mit notariellem Testament vom 26.04.1990 Erwin Berger, Amberg, Kallmünzer Straße 84, einen Bekannten seiner vorverstorbenen Ehefrau, zu seinem Alleinerben bestimmt. Ferner verfügte der Erblasser in diesem Testament, dass seine Haushälterin Anna Kunz, geboren am 10.11.1945 und ihr Ehemann Werner Kunz (Gärtner), geboren am 24.3.1942 - beide wohnhaft in Amberg, Hochstraße 21 - gemeinsam eine Rente von 1 200 €/mtl. bis zum Tode des zuletzt Versterbenden erhalten sollten.

Nachlass des Erblassers:

Grundstück Amberg, Auf der Höhe 2:

Das Grundstück hat eine Fläche von 1.250 qm. Das Gebäude (Bezugsfertigkeit: 30.4.1954) wurde im Kalenderjahr 1986 grundlegend umgebaut, wodurch sich die Nutzungsdauer des Gebäudes um 30 Jahre verlängerte.

In dem Gebäude sind nunmehr zwei gleichwertige Wohnungen mit jeweils 110 qm Wohnfläche. Die Wohnung im Erdgeschoss wurde vom Erblasser bewohnt. Die Wohnung im 1. Stockwerk hatte der Erblasser an seinen Bruder, Helmut Müller, vermietet (monatliche Miete 5 €/qm, Heiz- und Warmwasserkosten 45 €/mtl., Betriebskosten 30 €/mtl.).

Im September 2003 begann der Erblasser mit einem Anbau an das Wohngebäude in Gestalt eines selbständigen Bauwerks. Die Herstellungskosten für den Anbau betragen 80.000 €. Bis zum Tode des Erblassers sind bereits 20.000 € Baukosten angefallen. Der Anbau enthält nach seiner Fertigstellung im Januar 2004 eine Wohnung mit einer Wohnfläche von 70 qm.

Zu dem Wohngebäude Amberg, Auf der Höhe 2, gehören zwei Garagen. Die eine Garage wurde vom Erblasser genutzt, die zweite ist für 20 €/mtl. an den Bruder des Erblassers vermietet.

Der Gutachterausschuss der Stadt Amberg hat für das Grundstück Amberg, Auf der Höhe 2, auf den 1.1.1996 einen Bodenrichtwert von umgerechnet 270 €/qm ermittelt. Die übliche monatliche Miete für die Wohnungen des Anwesens, Amberg, Auf der Höhe 2, beträgt jeweils 7,50 €/qm und für eine Garage 25 €.

GmbH-Beteiligung:

Hans Müller war an der Oberpfälzer - Holzgroßhandlungs - GmbH (Stammkapital 50.000 €) in Amberg mit 13.000 € beteiligt. Die Anteile der GmbH werden an der amtlichen Börse nicht gehandelt; Verkäufe von Anteilen erfolgten in den letzten Jahren nicht. Das Stammkapital ist voll einbezahlt. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Die GmbH ist voll zum Vorsteuerabzug berechtigt. Ein Zwischenabschluss auf den 31.10.2003 wurde nicht erstellt. Dem zuständigen

Körperschaftsteuerfinanzamt liegt jedoch die Steuerbilanz zum 31.12.2002 vor, die ein Betriebsvermögen von 480.300 € ausweist.

Zu den einzelnen Bilanzposten ist Folgendes bekannt:

Betriebsgrundstücke:

In der Steuerbilanz zum 31.12.2002 ist das bebaute Grundstück (Amberg, Leopoldstraße 148) zutreffend mit einem Buchwert von 166.460 € ausgewiesen (AfA jährlich 25.500 €). Der Grundbesitzwert zum 31.10.2003 beträgt 280.000 €.

Mit notariell beurkundeten Vertrag vom 5.3.2003 wurde ein Lagerplatz (Amberg, Leopoldstraße 149) zum Kaufpreis von 70.000 € erworben. Die Bezahlung des Kaufpreises erfolgte bei Eintrag im Grundbuch am 17.4.2003. Der Grundbesitzwert zum 31.10.2003 beträgt 35.000 €.

Kranfahrzeug:

In der Steuerbilanz zum 31.12.2002 ist ein Kranfahrzeug mit einem zutreffenden Buchwert von 44.000 € ausgewiesen. Dieses Fahrzeug wurde am 12.09.2003 für 35.000 € netto veräußert.

Sonstiges:

Die Betriebsergebnisse iSd. R 99 ErbStR wurden bereits festgestellt und betragen

2000:	40.000 €
2001:	100.000 €
2002:	- 90.000 €

Der Gewinn für das Kalenderjahr 2003 beträgt 122.750 €

Übriges Vermögen:

Das Bargeld und Bankguthaben des Erblassers betrug zum 31.10.2003 insgesamt 120.000 €. Der gemeine Wert des Hausrats betrug am Todestag des Erblassers 40.000 €.

Aufgabe:

Berechnen Sie die Erbschaftsteuerschuld des Alleinerben Erwin Berger.

Dabei sind die Nachlassverbindlichkeiten i.S. des § 10 (5) Nr. 3 mit 10.300 € zu berücksichtigen.

Begründen Sie Ihre Entscheidungen unter Angabe der maßgeblichen Vorschriften.
In der Prüfung als Anlage beigelegt: Kalenderblatt 2004.

Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
1 D	1 So	1 M	1 D	1 S	1 D	1 D	1 So	1 M	1 F	1 M	1 M
2 F	2 M	2 D	2 F	2 So	2 M	2 F	2 M	2 D	2 S	2 D	2 D
3 S	3 D	3 M	3 S	3 M	3 D	3 S	3 D	3 F	3 So	3 M	3 F
4 So	4 M	4 D	4 So	4 D	4 F	4 So	4 M	4 S	4 M	4 D	4 S
5 M	5 D	5 F	5 M	5 M	5 S	5 M	5 D	5 So	5 D	5 F	5 So
6 D	6 F	6 S	6 D	6 D	6 So	6 D	6 F	6 M	6 M	6 S	6 M
7 M	7 S	7 So	7 M	7 F	7 M	7 M	7 S	7 D	7 D	7 So	7 D
8 D	8 So	8 M	8 D	8 S	8 D	8 D	8 So	8 M	8 F	8 M	8 M
9 F	9 M	9 D	9 F	9 So	9 M	9 F	9 M	9 D	9 S	9 D	9 D
10 S	10 D	10 M	10 S	10 M	10 D	10 S	10 D	10 F	10 So	10 M	10 F
11 So	11 M	11 D	11 So	11 D	11 F	11 So	11 M	11 S	11 M	11 D	11 S
12 M	12 D	12 F	12 M	12 M	12 S	12 M	12 D	12 So	12 D	12 F	12 So
13 D	13 F	13 S	13 D	13 D	13 So	13 D	13 F	13 M	13 M	13 S	13 M
14 M	14 S	14 So	14 M	14 F	14 M	14 M	14 S	14 D	14 D	14 So	14 D
15 D	15 So	15 M	15 D	15 S	15 D	15 D	15 So	15 M	15 F	15 M	15 M
16 F	16 M	16 D	16 F	16 So	16 M	16 F	16 M	16 D	16 S	16 D	16 D
17 S	17 D	17 M	17 S	17 M	17 D	17 S	17 D	17 F	17 So	17 M	17 F
18 So	18 M	18 D	18 So	18 D	18 F	18 So	18 M	18 S	18 M	18 D	18 S
19 M	19 D	19 F	19 M	19 M	19 S	19 M	19 D	19 So	19 D	19 F	19 So
20 D	20 F	20 S	20 D	20 D	20 So	20 D	20 F	20 M	20 M	20 S	20 M
21 M	21 S	21 So	21 M	21 F	21 M	21 M	21 S	21 D	21 D	21 So	21 D
22 D	22 So	22 M	22 D	22 S	22 D	22 D	22 So	22 M	22 F	22 M	22 M
23 F	23 M	23 D	23 F	23 So	23 M	23 F	23 M	23 D	23 S	23 D	23 D
24 S	24 D	24 M	24 S	24 M	24 D	24 S	24 D	24 F	24 So	24 M	24 F
25 So	25 M	25 D	25 So	25 D	25 F	25 So	25 M	25 S	25 M	25 D	25 S
26 M	26 D	26 F	26 M	26 M	26 S	26 M	26 D	26 So	26 D	26 F	26 So
27 D	27 F	27 S	27 D	27 D	27 So	27 D	27 F	27 M	27 M	27 S	27 M
28 M	28 S	28 So	28 M	28 F	28 M	28 M	28 S	28 D	28 D	28 So	28 D
29 D	29 So	29 M	29 D	29 S	29 D	29 D	29 So	29 M	29 F	29 M	29 M
30 F		30 D	30 F	30 So	30 M	30 F	30 M	30 D	30 S	30 D	30 D
31 S		31 M		31 M		31 S	31 D		31 So		31 F

Steuerberaterprüfung 2004

Prüfungsaufgaben aus dem Gebiet der Ertragsteuern

Bearbeitungstag:	06. Oktober 2004
Bearbeitungszeit:	6 Stunden
Hilfsmittel:	Laut Ladungsschreiben zugelassene Hilfsmittel
Umfang:	1 Hinweisblatt 8 Seiten Aufgabentext

Vorbemerkungen

Es wird gebeten,

1. **die Vollständigkeit** dieser Aufgabe anhand der Seitenzahl zu **überprüfen**,
 2. auf **jeder Seite** der Aufsichtsarbeit links oben Ihre(n) **Kennzahl / Namen** und rechts oben die laufende Seitenzahl anzugeben,
 3. **weder Ihren Namen** noch **Ihre Unterschrift** auf der Arbeit anzubringen,
 4. die vorgegebenen **Randbegrenzungen** auf den Arbeitsblättern einzuhalten bzw. **links einen 6 cm breiten Rand** freizulassen und die Blätter nur **einseitig** zu beschreiben,
 5. deutlich zu schreiben und Farbstifte nicht zu verwenden,
 6. den **Aufgabentext** sowie **etwaige Entwürfe, Notizen und Leerblätter** der Arbeit **nicht beizulegen**, den Aufgabentext können Sie nach Ende der Bearbeitungszeit mitnehmen,
-

Hinweise

Der für die Lösung der Prüfungsaufgaben maßgebliche Rechtsstand ergibt sich aus dem jeweiligen Aufgabentext.

Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand als der aktuelle oder der des Vorjahres maßgeblich ist, sind die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

Vor der Bearbeitung sind Sachverhalt und Aufgaben vollständig zu lesen.

Urheberrecht:

Es ist den Klausurteilnehmern oder Dritten nicht gestattet, das Lehrmaterial zu vervielfältigen, zu veräußern oder in sonstiger Weise weiterzugeben.

Teil 1 Einkommensteuer

Sachverhalt 1:

Seit einigen Jahren betreibt D (geb. am 30.01.1942) ein Einzelunternehmen (Gewinnermittlung nach § 4 I i.V.m. § 5 EStG, Handelsgewerbe) in Wildeck (Hessen). In diesem Einzelunternehmen hält D seit 1995 eine 100%-ige Beteiligung an der XY-GmbH in Kassel. Gesellschaftsrechtliche Grundlage ist der als Anlage 1 beigefügte Vertrag. Aufgrund eines lukrativen Angebotes von Y veräußerte er diesem die Beteiligung am 27.07.2003 zu dem angemessenen Kaufpreis von 1.150.000 €

Anfang des Jahres 2004 erwarb D für 300.000 € neue Anteile an der W-GmbH in Bad Hersfeld sowie für 200.000 € eine neue Maschine für sein Einzelunternehmen.

Aufgabe:

Erläutern sie die einkommensteuerlichen Konsequenzen für D aus der Anteilsveräußerung der XY-GmbH in 2003. Prüfen Sie auch, ob ein evtl. Veräußerungsgewinn auf 2004 übertragen werden kann; und wenn ja, in welcher Höhe?

Sachverhalt 2:

Am 01.01.2004 schloss die Ehefrau (DF) des D und D den in der Anlage 2 dargestellten Vertrag. Aufgrund dieses Vertrages zahlte DF am 02.01.2004 100.000 € auf ein betriebliches Konto des D ein. Durch die Zahlung wurde ein negativer Bestand ausgeglichen. Am selben Tag überwies DF weitere 100.000 € auf ein anderes betriebliches Konto des D mit positivem Kontostand. Zeitgleich beglich D von dem letztgenannten Konto den Zugewinnausgleichsanspruch seiner geschiedenen ersten Ehefrau i.H.v. 100.000 €

In der Schlussbilanz zum 31.12.2004 passivierte D aufgrund des Vertrages mit DF eine Beteiligung der DF am Einzelunternehmen von 200.000 € und einen Gewinnanspruch der DF in Höhe von 15.000 € (der Höhe nach zutreffend festgestellt).

Aufgabe:

Wie ist die Beteiligung der DF sowie der Gewinnanspruch bei der Gewinnermittlung 2004 im Einzelunternehmen des D zu behandeln?

Auf die steuerliche Behandlung bei der DF ist nicht einzugehen.

Sachverhalt 3:

E ist seit 1994 alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer der Surfboard-GmbH in Fulda; das Stammkapital i.H.v. umgerechnet 50.000 € hat E als Bareinlage erbracht. Das Unternehmen wurde in einem dem E gehörenden Fabrikationsgebäude (Bauantrag und Fertigstellung 1995) mit kleinem Büroraum betrieben. Das Grundstück hatte E am 30.11.1997 mit Wirkung vom 01.01.1998 für (umgerechnet) 120.000 € erworben. Vom Kaufpreis entfielen 20% auf den Grund und Boden. Die monatliche Brutto-Miete von 1.500 € (angemessen) wird jeweils Mitte des Monats auf das private Bankkonto des E überwiesen. Da er das Grundstück als Privatvermögen behandelte, erklärte er die sich aus dem Grundstück ergebenden Einkünften unter Berücksichtigung der (zutreffenden) Werbungskosten (ohne AfA) von 20.000 € im VZ 2003 als solche aus Vermietung und Verpachtung. Mit Wirkung vom 01.01.2004 verkaufte E mit notariellem Vertrag vom 10.12.2003 das Fabrikgrundstück für 350.000 € an P. Durch den Grundstücksverkauf sind Makler- und Notargebühren i.H.v. 5.600 € angefallen, die E in 2004 zahlte.

Lt. Gesellschaftsvertrag erhält er ein angemessenes Monatsgehalt i.H.v. 8.750 €; außerdem soll er im Falle seines Ausscheidens eine Abfindung i.H. eines Jahresgehalts erhalten. Die Höhe der Abfindung ist als angemessen anzusehen. Zum 31.12.2003 kündigte die GmbH das Dienstverhältnis und zahlte ihm gleichzeitig eine Abfindung i.H.v. 105.000 €. In 2000 hatte die Surfboard-GmbH einen 25 % Anteil an der Ghost rider-AG mit Sitz und Geschäftsleitung in Fort Lauderdale/USA für umgerechnet 1,25 Mio. € erworben. Wegen auftretender Unstimmigkeiten verkaufte die Surfboard-GmbH am 30.06.2003 20 % der Anteile für 750.000 € an die Funboard-GmbH in Hünfeld. E übernahm die verbleibenden 5 % privat für 187.500 € (entspricht dem damaligen Verkehrswert). Am 01.01.2004 (notarielle Verträge) verkaufte E sowohl seinen Anteil an der Surfboard-GmbH als auch seine Anteile an der Ghost rider-AG an Q. Die Kaufpreise betragen 1 Mio. € (Surfboard-GmbH) und 200.000 € (= Kurswert) (Ghost rider-AG). Die Zahlung erfolgte noch im Februar 2004. An den Notar zahlte E insgesamt 12.000 €.

Aufgabe:

Ermitteln Sie die Einkünfte des E aus dem Teilsachverhalt für die Veranlagungszeiträume 2003 und 2004; gehen Sie dabei auch auf Fragen des Tarifs ein.

Die Einkommensteuerveranlagungen der Jahre 1998 - 2003 wurden unter Vorbehalt der Nachprüfung durchgeführt.

Aus Vereinfachungsgründen ist auf Doppelbesteuerungsabkommen nicht einzugehen.

Erzielbare Punkte: 40

Teil 2 Gewerbesteuer

Aufgabe Nr. 2 Z-GmbH & Co. KG

Einzigster Kommanditist der Z-GmbH & Co KG war im Jahre 2003 die zu 100 % am Gewinn und Verlust der Gesellschaft beteiligte natürliche Person J. Zum 31.12.2003 übertrug J seinen Kommanditanteil auf die A-GmbH & Co. KG, an der er zu 95 % beteiligt war. Anschließend übertrug er seinen Anteil an dieser Gesellschaft auf die B-GmbH & Co. Verwaltungsgesellschaft (Holding KG), an der er ebenfalls zu 95 % beteiligt war.

Für die Z-GmbH & Co KG hat das zuständige Finanzamt einen nach § 10a des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vortragsfähigen Gewerbeerlust auf den 31.12.2002 i.H.v. 300.000 € gesondert festgestellt. Die Z-GmbH & Co KG führt nach Übertragung des Kommanditanteils ihre Geschäfte unverändert fort. Der Gewerbeerlust vor Berücksichtigung eines eventuellen Gewerbeerlustabzuges aus den Vorjahren des Jahres 2003 belief sich auf 200.000 €. Von diesen 200.000 € sind 50.000 € durch die Überlassung eines im Eigentum des J stehenden Grundstücks an die Z-GmbH & Co KG entstanden.

Aufgabe:

Prüfen Sie **gutachterlich mit detaillierter Begründung**, ob und in welcher Höhe vortragsfähige Fehlbeträge auf den 31.12.2003 gesondert festzustellen sind.

Erzielbare Punkte: 10

Anlage 1 - notariell beurkundeter Gesellschaftsvertrag vom 02.01.1995**Vorbemerkung:**

Herr D ist Inhaber des Einzelunternehmens Sport D, das ein Sportfachgeschäft in Wildeck und eine Manufaktur für Flugdrachen in Bad Hersfeld umfasst. Im Zuge einer umfassenden Umstrukturierung beabsichtigt Herr D, die inzwischen organisatorisch weitgehend verselbständigte und für sich lebensfähige Manufaktur auch rechtlich als GmbH in eine eigene Organisationsform zu überführen.

- I. Mit Datum vom heutigen Tag gründet D die XY-GmbH
- II. Das Stammkapital beläuft sich auf 50.000 € D erbringt das Stammkapital der GmbH im Wege einer Sacheinlage durch Einbringung sämtlicher zur Manufaktur für Flugdrachen, Kassel, gehörender Vermögensgegenstände.
Bei D gehörten die Vermögensgegenstände der Manufaktur bisher zum Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens. Die aktuellen Buchwerte der eingebrachten Vermögensgegenstände der Manufaktur (Handelsbilanz = Steuerbilanz) belaufen sich dort auf 100.000 € D versichert, dass der Wert dieser Vermögensgegenstände ausreicht, um das Stammkapital abzudecken. Hierzu legt er das Gutachten des Wirtschaftsprüfers G vor, wonach sich der Ertragswert der Manufaktur aktuell auf 380.000 € beläuft.
- III. Der Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestellt. Er ist von den Formvorschriften des § 181 BGB befreit.
- IV. Unter Verzicht auf sämtliche Formvorschriften findet eine Gesellschaftsversammlung statt, auf der der einzige Gesellschafter D beschließt:
 1. D wird zum Geschäftsführer der XY-GmbH bestellt.
 2. Die XY-GmbH führt die Buchwerte der eingebrachten Wirtschaftsgüter von derzeit 100.000 € fort.

Datum: _____

Unterschriften: _____

Anlage 2 – Vertrag

1. DF beteiligt sich mit Wirkung vom heutigen Tag am Unternehmen des D mit 200.000 €
2. DF erhält dafür 10 % des laufenden Gewinns und Verlustes. Die Beteiligung am Verlust ist auf die Höhe der Einlage beschränkt.
3. Der Vertrag kann jeweils zum Jahresende von beiden Seiten mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist beendet werden. Bei ihrem Ausscheiden steht DF ein Abfindungsanspruch in Höhe von 10 % der Buchwerte zu, der binnen drei Wochen nach dem Ausscheiden in bar fällig wird.

01.01.2004

Unterschrift DF _____

Unterschrift D _____

Teil 3 Körperschaftsteuer

Aufgabe Nr. 3 H-GmbH

Allgemeine Angaben

Die am 01.01.2000 mit Sitz in Wien/Österreich und einem eingezahlten Stammkapital von 1.000.000 € gegründete H-GmbH betreibt ein Pharmaunternehmen. Alleiniger Geschäftsführer der H-GmbH ist G mit Wohnsitz in Frankfurt am Main. In Frankfurt sind auch die Geschäftsräume, von denen aus G das Unternehmen allein leitet.

An der H-GmbH sind beteiligt

- der G mit 45 % stimmberechtigten Anteilen
- seine Ehefrau mit 40 % stimmberechtigten und 10 % stimmrechtslosen Anteilen
- die H-GmbH selbst mit 5 % Anteilen.

Nach dem Gesellschaftsvertrag sind sämtliche Beschlüsse mit einfacher Mehrheit zu treffen.

Zum 31.12. 2003 erstellt die H-GmbH folgende Gewinn- und Verlustrechnung sowie Bilanz:

Gewinn- und Verlustrechnung:

Aufwand		Ertrag	
Sonstige Aufwendungen	10.000.000	Erlöse	14.000.000
Jahresüberschuss	4.000.000		
Summe	14.000.000	Passiva	14.000.000

Bilanz:

Aktiva

Versch. Aktiva	30.000.000	Stammkapital	1.000.000
		Versch. Passiva	25.000.000
		Jahresüberschuss	4.000.000
Summe	30.000.000		30.000.000

Es ist kein körperschaftsteuerliches Guthaben vorhanden.

Die Bilanz 2003 wird im März 2004 erstellt.

Bei sämtlichen Gesellschaften sind Wirtschaftsjahr und Kalenderjahr identisch.

Sachverhalt 1: Weihnachtsgratifikation

G erhält aufgrund seines Anstellungsvertrages ein Festgehalt von monatlich 20.000 €. Nach dem Vertrag sind Änderungen und Ergänzungen zu ihrer Rechtswirksamkeit nur schriftlich möglich. Die Aufhebung der Schriftform bedarf eines Gesellschafterbeschlusses. Unter Umgehung dieser Vertragsbestimmung gezahlte Gehaltsanteile sind an die Gesellschaft zurückzuzahlen.

Am 01.12.2003 wird ohne Gesellschafterbeschluss eine zusätzliche im Vertrag nicht vorgesehene Weihnachtsgratifikation aufgrund mündlicher Vereinbarung in Höhe von 2.000 € vereinbart, dem G am 15.12.2003 ausgezahlt und als Ausgabe gebucht. Eine Rückzahlung erfolgt nicht, desgleichen keine Aktivierung eines Rückzahlungsanspruches in der Bilanz zum 31.12.2003.

Sachverhalt 2: Überlassung eines Gebäudes

Die H-GmbH ist zu 100 % an der L-GmbH mit Sitz und Geschäftsleitung in Berlin beteiligt. Die L-GmbH betreibt einen Drogeriehandel und nutzt unentgeltlich ein Gebäude der H-GmbH in Berlin. Erklärter Grund für die Unentgeltlichkeit der Nutzungsüberlassung ist das Ziel der H-GmbH, von der L-GmbH in 2003 eine höhere Gewinnausschüttung zu erreichen.

Die Aufwendungen für die der L - GmbH unentgeltlich überlassenen Räumlichkeiten betragen im Jahr 2003 insgesamt 20.000 €. Sie werden von der H-GmbH getragen und bei ihr 2003 als Aufwand verbucht.

Die im Februar 2004 an die H-GmbH ausgezahlte Gewinnausschüttung der L-GmbH für das Jahr 2003 in Höhe von 60.000 € wird in der Bilanz zum 31.12.2003 als Forderung erfasst.

Sachverhalt 3: Veräußerung von Anteilen

Die H-GmbH erwirbt am 01.03.2003 Anteile an der Z-GmbH mit Sitz in Passau für 50.000 €. Mit diesem Wert werden die Anteile eingebucht.

Am 01.10.2003 veräußert sie - bei einem unveränderten Buchwert von 50.000 € - diese Anteile an den G für 20.000 €. Der Teilwert der Anteile beträgt im Zeitpunkt des Verkaufes 30.000 €. In 2003 wird daraufhin der Buchwert ausgebucht und der Erlös als Ertrag erfolgswirksam erfasst.

Aufgabe 1:

Nehmen Sie zu den einzelnen Sachverhalten aus der Sicht der H-GmbH hinsichtlich des Veranlagungszeitraumes 2003 **gutachterlich Stellung** und begründen Sie dabei die von Ihnen vertretene Auffassung unter Angabe der einschlägigen Vorschriften.

Organschaft

Mit schriftlichem Vertrag vom 01.01.2003 wird die K-GmbH mit Sitz in Saarbrücken gegründet und nimmt an diesem Tage ihre Arbeit auf. Die notarielle Beurkundung des Vertrages erfolgt am 01.02.2003.

Die K-GmbH betreibt den Autohandel und hat seit dem 01.01.2003 zwei Geschäftsführer. Der Geschäftsführer Müller hat die kaufmännische Leitung und wohnt und arbeitet in Saarbrücken. Dort trifft er seine unternehmerischen Entscheidungen. Der Geschäftsführer Meier wohnt in Saargemünd/Frankreich und übt von dort seine technische Leitung aus.

Das Stammkapital der Gesellschaft von 200.000 € ist am 01.01.2003 eingezahlt.

Folgende Gesellschafter sind an der K-GmbH beteiligt:

- die H-GmbH mit 50 %
- die T-GmbH mit Sitz in Dresden mit 50 %.

An der T-GmbH mit ihrem alleinigen Geschäftsführer G ist die H-GmbH mit 60 % beteiligt. Die restlichen 40 % gehören dem Privatmann B mit Wohnsitz in Karlsruhe.

Die Stimmrechte an der K-GmbH und an der T-GmbH entsprechen den Beteiligungsverhältnissen.

Am 01.07.2003 schließen die H-GmbH und die K-GmbH mit Wirkung vom 01.01.2003 einen schriftlichen Vertrag, der bis zum 31.12.2010 wirksam sein soll und in dem u.a. Folgendes vereinbart wird:

- a) Die K-GmbH führt ihren ganzen Jahresüberschuss, der nach Ausgleichszahlungen an die Gesellschafterin T-GmbH verbleibt, an die H-GmbH ab.
- b) Die Gesellschafterin T-GmbH erhält jährliche Ausgleichszahlungen in Höhe von 30 % ihrer Beteiligung am Stammkapital in Höhe von 100.000 €
- c) Die H-GmbH gleicht die während der Vertragsdauer entstandenen Jahresfehlbeträge nach den in § 302 AktG beschriebenen Grundsätzen aus.

Am 01.09.2003 stimmt die Gesellschafterversammlung der H-GmbH diesem Vertrag zu.

Am 01.10.2003 stimmt auch die Gesellschafterversammlung der K-GmbH dem Vertrag zu. Am gleichen Tag wird dieser Zustimmungsbeschluss notariell beurkundet.

Am 01.12.2003 wird die K-GmbH im Handelsregister eingetragen.

Der Gewinnabführungsvertrag vom 01.07.2003 sowie die Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafterversammlungen der H-GmbH vom 01.09.2003 und der K-GmbH vom 01.10.2003 werden am 15.12.2003 im Handelsregister der K-GmbH in Saarbrücken eingetragen.

Im Wirtschaftsjahr 2003 hat die K-GmbH ein steuerliches Gesamteinkommen von 1.000.000 €.

Für das Jahr 2003 ist bei der K-GmbH eine Gewinnrücklage in Höhe von 160.000 € für notwendige Reparaturen gebildet worden.

Zum 31.12.2003 hat die H-GmbH einen vorläufig mit 660.000 € errechneten Anspruch aus der handelsrechtlichen Gewinnabführung der K-GmbH aktiviert, der bei der K-GmbH nicht als Verbindlichkeit einkommensmindernd behandelt wurde. Dieser Betrag wird an die H-GmbH am 05.05.2004 überwiesen. Diese Zahlung soll nach Maßgabe der endgültigen Ermittlung der Gewinnabführung korrigiert werden.

Gleichzeitig leistet für 2003 die K-GmbH an die T-GmbH eine Ausgleichszahlung von 30.000 €.

Das zuständige Finanzamt möchte die Organschaft zwischen der H-GmbH und der K-GmbH nicht anerkennen. Die H-GmbH bittet Sie um eine gutachterliche Stellungnahme.

Aufgabe 2:

Untersuchen Sie mit einer detaillierten Begründung, ob im vorliegenden Falle die körperschaftsteuerliche Organschaft anzuerkennen ist.

Ermitteln Sie dabei auch die von der H-GmbH und der K-GmbH zu versteuernden Beträge sowie die Höhe der handelsrechtlichen Gewinnabführung der K-GmbH an die H-GmbH für 2003.

Aufgabe 3:

Ermitteln Sie unter Berücksichtigung der Einzelsachverhalte 1-3 sowie der Organschaft bei der H-GmbH für 2003 das zu versteuernde Einkommen und die Körperschaftsteuer.

Hinweis: Aus Vereinfachungsgründen sollen bei allen Fallgestaltungen Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag und Doppelbesteuerungsabkommen außer Betracht bleiben.

Anmerkung: Eine österreichische GmbH entspricht zivilrechtlich einer deutschen GmbH.

Erzielbare Punkte: 40

Steuerberaterprüfung 2004

Prüfungsaufgaben aus dem Gebiet des Bilanzwesens

Bearbeitungstag:	07. Oktober 2004
Bearbeitungszeit:	6 Stunden
Hilfsmittel:	Laut Ladungsschreiben zugelassene Hilfsmittel
Umfang:	1 Hinweisblatt 12 Seiten Aufgabentext 4 Anlagen zum Ausfüllen und zur Abgabe

Vorbemerkungen

Es wird gebeten,

1. **die Vollständigkeit** dieser Aufgabe anhand der Seitenzahl zu **überprüfen**,
 2. auf **jeder Seite** der Aufsichtsarbeit links oben Ihre(n) **Kennzahl / Namen** und rechts oben die laufende Seitenzahl anzugeben,
 3. **weder Ihren Namen** noch **Ihre Unterschrift** auf der Arbeit anzubringen,
 4. die vorgegebenen **Randbegrenzungen** auf den Arbeitsblättern einzuhalten bzw. **links einen 6 cm breiten Rand** freizulassen und die Blätter nur **einseitig** zu beschreiben,
 5. deutlich zu schreiben und Farbstifte nicht zu verwenden,
 6. den **Aufgabentext** sowie **etwaige Entwürfe, Notizen und Leerblätter** der Arbeit **nicht beizulegen**, den Aufgabentext können Sie nach Ende der Bearbeitungszeit mitnehmen,
-

Hinweise

Der für die Lösung der Prüfungsaufgaben maßgebliche Rechtsstand ergibt sich aus dem jeweiligen Aufgabentext.

Sofern bei der Lösung einzelner Aufgaben ein anderer Rechtsstand als der aktuelle oder der des Vorjahres maßgeblich ist, sind die entsprechenden Rechtsvorschriften dem Aufgabentext als Anlage beigelegt.

Vor der Bearbeitung sind Sachverhalt und Aufgaben vollständig zu lesen.

Urheberrecht:

Es ist den Klausurteilnehmern oder Dritten nicht gestattet, das Lehrmaterial zu vervielfältigen, zu veräußern oder in sonstiger Weise weiterzugeben.

Teil 1

Aufgabe Nr. 1 Tom Teuber

Tom Teuber (T) ist als Präparator selbstständig tätig und betreibt in Haselünne (H) sein Gewerbe in Form eines Einzelunternehmens.

Der Gewerbebetrieb erfordert keinen nach Art oder Umfang in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb.

Im Jahre 2001 hat T die Firma seines Unternehmens „Präparator Teuber, e. Kfm.“ in das Handelsregister eintragen lassen.

Zu T's Tätigkeiten gehört u.a. die Herstellung von Anschauungsobjekten und Lehrmodellen für Schulen, Museen und private Auftraggeber im In- und Ausland. Einen nicht unwesentlichen Teil seiner Arbeit widmet er der Präparation von Jagdtrophäen.

Da ihm seine Werkstatt in H zu klein wird, hat T im Jahre 2002 ein Grundstück in Lüneburg (L) erworben. Auf diesem Grundstück beabsichtigte er, im Spätherbst 2003 ein Gebäude zu errichten, in dem er Werkstatt, Büro und einen Ausstellungsraum unterbringen will.

T verspricht sich von dem Ortswechsel auch einen größeren Kundenstamm, da sich in L eine Jagdschule (J-GmbH), die ihm in der Vergangenheit bereits umfangreiche Aufträge zur Fertigung von Anschauungs- und Lehrmaterial erteilt hat, befindet. In den Lehrgangsteilnehmern der Jagdschule sieht T eine nicht unerhebliche Anzahl potentieller Kunden.

Im Jahre 1997 erwarb T zu Anschaffungskosten von umgerechnet 15.000 € eine 30%ige Beteiligung an der in Göttingen (G) ansässigen G-GmbH, die ein Fachgeschäft für Tierpräparate, Felle und Trophäen betreibt.

Die wirtschaftliche Verfügungsmacht bzgl. dieser Beteiligung erlangte T im Mai 1997. Zur Zeit des Erwerbs der Beteiligung war die G-GmbH bester Kunde und enger Geschäftspartner des T.

Im Jahre 2003 veräußerte T diese von Anfang an in seinem Betriebsvermögen gehaltene und zum Veräußerungszeitpunkt korrekt mit den ursprünglichen Anschaffungskosten bewertete und bilanzierte Beteiligung zu einem angemessenen Veräußerungspreis in Höhe von 82.000 €. Die wirtschaftliche Verfügungsmacht wurde dem Käufer im Juli 2003 verschafft.

Im Vorfeld der Veräußerung unternahm T eine Bahnfahrt zum Sitz der G-GmbH nach G. Diese Fahrt war erforderlich geworden, weil T die Genehmigung der Gesellschaft zur Abtretung der Geschäftsanteile einholen musste.

Für die Fahrt entrichtete T brutto 58 €. Ein Betrag von 8 € war im Fahrschein gesondert als Umsatzsteuer ausgewiesen.

T nahm folgende Buchungen vor:

Reisekosten	50	an Kasse	58
Vorsteuer	8		
Bank	82.000	an Beteiligung	15.000
sonstiger betrieblicher Ertrag	67.000		

Um Investitionen und die Ansiedlung traditionellen Handwerks zu fördern, sagte die Stadt L dem T bedingungslos zu, sich mit 2.000 € an den Kosten der Errichtung des Gebäudes zu beteiligen. Vor dem von T geplanten Baubeginn (Spätherbst 2003) wurde der Betrag im September 2003 an T überwiesen.

T buchte:

Bank	2.000	an sonstiger betrieblicher Ertrag	2.000
------	-------	-----------------------------------	-------

Wegen widriger Witterungsumstände kann das Gebäude nunmehr erst im Frühjahr 2004 errichtet werden.

Aufgabe:

Beurteilen Sie als T's Steuerberater/in den geschilderten Sachverhalt unter Angabe der einschlägigen Bestimmungen im Hinblick auf den zu erstellenden Jahresabschluss zum 31. Dezember 2003.

Beachten Sie dabei, dass T Wert darauf legt, den steuerlichen Gewinn für das Jahr 2003 so niedrig wie möglich zu halten.

Geben Sie gegebenenfalls erforderliche Korrekturbuchungssätze an.

Hinweis: T schwankt noch, ob er den Veräußerungserlös aus der Beteiligung an der G-GmbH zur Finanzierung der Herstellungskosten des Gebäudes nutzen wird oder ob er auf das Angebot des J, Inhaber der in L ansässigen Jagdschule (J-GmbH); einen 25%igen Geschäftsanteil an der J-GmbH zu erwerben, zurückkommen sollte.

T erstellt eine Handels- und eine Steuerbilanz.

Umsatzsteuerliche Besonderheiten bestehen nicht. T ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Aufgabe Nr. 2 Erfrischungsgetränke-GmbH

Die in Lingen ansässige Erfrischungsgetränke-GmbH (E-GmbH), deren Wirtschaftsjahr dem Kalenderjahr entspricht, füllt Mineralwasser ab und stellt Erfrischungsgetränke her. Zu diesem Zweck verfügt sie bereits über vier Brunnen.

Um ihre Kapazität steigern zu können, beschloss die E-GmbH, auf dem ihr gehörenden Betriebsgelände einen weiteren Bohrbrunnen zur Gewinnung von Tiefenwasser durch die Firma B bauen zu lassen.

Das Umweltamt gewährte der E-GmbH am 17. Januar 2003 aus ökologischen Gründen allerdings nur ein Wasserrecht für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Fertigstellung des Brunnens und verpflichtete die GmbH gleichzeitig, unverzüglich nach Ablauf der 10 Jahre den Bohrbrunnen aus dem Erdreich zu entfernen und das Bohrloch zu verfüllen.

Für den Fall, dass die E-GmbH diese Auflage nicht einhält, hat sie mit erheblichen Bußgeldern zu rechnen.

Der neue Brunnen wurde am 1. Juli 2003 fertig gestellt und von diesem Zeitpunkt an sofort von der E-GmbH zur Tiefenwassergewinnung genutzt.

Die Firma B stellte der E-GmbH für den Bau des Bohrbrunnens insgesamt 462.550 € (inkl. Umsatzsteuer) in Rechnung.

Für die Baugenehmigung hatte die E-GmbH im März 2003 Kosten von 1.250 € entrichtet. Die Kostenrechnung des Umweltamtes für die Gewährung des 10jährigen Wasserrechts in Höhe von 10.000 € bezahlte die E-GmbH am 26. April 2003.

Die Kosten für das Entfernen der Brunnenanlage und die Verfüllung des Bohrloches belaufen sich nach den Preisverhältnissen Ende Dezember 2003 auf 100.000 €. Nach der bestmöglichen Schätzung werden die Kosten, unter Einbeziehung von Preissteigerungen von jährlich 2 %, am 1. Juli 2013 jedoch 120.700 € betragen. Der langfristige Zinssatz beträgt 6,5 %.

Aus der Buchführung der E-GmbH ergeben sich bezüglich des geschilderten Sachverhaltes zum 31. Dezember 2003 folgende Bilanzansätze:

Bohrbrunnen:	443.072
Rückstellung:	66.392

Dazu wird Ihnen die folgende Erläuterung gegeben:

„Die Rückstellung ist wie folgt ermittelt worden: bestmöglich geschätzter Preis 1. Juli 2013: 120.700 x Abzinsungsfaktor (Zinssatz 6,5 %) 0,55005 = abgezinster Wert zum 31. Dezember 2003: 66.392

Die geschätzten Kosten für die Entfernung der Brunnenanlage und die Verfüllung des Bohrlochs wurden in dem Maße, wie sie als Rückstellung angesetzt wurden, den Herstellungskosten hinzugerechnet.

Der Absetzung für Abnutzung wurde eine Nutzungsdauer von 10 Jahren zugrunde gelegt. Es wurde die lineare Abschreibungsmethode angewandt.

Die Kosten der Gewährung des 10jährigen Wasserrechts wurden in voller Höhe als Aufwand verbucht."

Aufgabe:

Können diese Bilanzansätze dem Grunde und der Höhe nach so in die Steuerbilanz übernommen werden?

Falls nein, aus welchen konkreten Gründen nicht?

Bilden Sie die für die Steuerbilanz korrekten Bilanzansätze.

Begründen Sie Ihre Entscheidungen und geben Sie die maßgeblichen Ansatz- und Bewertungsvorschriften an.

Hinweis: Umsatzsteuerliche Besonderheiten bestehen nicht. Die E-GmbH ist zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

Beachten Sie, dass die E-GmbH einen möglichst niedrigen steuerlichen Gewinn wünscht.

Verfahren Sie im Zweifel nach der Verwaltungsauffassung. Runden Sie bitte stets auf volle Euro-Beträge.

Erzielbare Punkte: 30

Teil 2

Aufgabe Nr. 3 X-GmbH

Die X-GmbH hat ihren Sitz in Magdeburg. Sie betreibt eine Maschinenfabrik. Das Stammkapital der in 1995 gegründeten Gesellschaft beträgt 200.000 € und ist voll eingezahlt. Geschäftsführender Gesellschafter der X-GmbH ist Heinrich X. Er hält 100 % der Anteile.

Nach den Betriebsgrößenmerkmalen wird die X-GmbH als mittelgroße Kapitalgesellschaft i.S. des § 267 HGB eingestuft. Das Wirtschaftsjahr der GmbH stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

Für die Wirtschaftsjahre bis einschließlich 2002 wurden ausschließlich einheitliche Handels- und Steuerbilanzen erstellt, weil sich abweichende Ansätze oder Bewertungen bisher nicht ergeben haben.

Aus Finanzierungsgründen soll in der Handelsbilanz zum 31.12.2003 ein möglichst hohes Eigenkapital ausgewiesen werden. Der Jahresüberschuss in der Steuerbilanz soll jedoch möglichst niedrig ausfallen.

Gewinnausschüttungen wurden für das Jahr 2002 nicht beschlossen und sind auch für das Jahr 2003 nicht geplant.

Die X-GmbH führt nur zum Vorsteuerabzug berechtigte Umsätze aus.

Aus den Konten des betrieblichen Rechnungswesens ergibt sich handels- und steuerrechtlich zunächst ein zutreffend (formlos) ermittelter Jahresüberschuss von 140.000 €

Ausgehend von den Konten der Buchführung sind für die Erstellung der Handels- und Steuerbilanz sowie der entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnungen zum 31.12.2003 die folgenden Sachverhalte noch zu überprüfen. Tag der Bilanzaufstellung ist der 31.03.2004.

Anschaffung des Betriebs Handel mit Ersatzteilen für Spezialmaschinen:

Die X-GmbH erwarb mit Vertrag vom 15.12.2002 vom 65-jährigen Fritz Meyer im Ganzen den von ihm bisher in seinem Unternehmen gesondert geführten Handel mit Ersatzteilen für Spezialmaschinen. Herr Meyer hatte den Teilbetrieb in gemieteten Räumen betrieben.

Als Tag des tatsächlichen Übergangs wurde der 01.01.2003 bestimmt. Zwischen den beteiligten Personen bestehen weder verwandtschaftliche noch andere Beziehungen.

Folgende Konditionen wurden ausgehandelt: Die X-GmbH übernimmt:

- den Warenbestand zum marktüblichen Preis von 150.000 €,
- die vollwertigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum Nennwert von 70.000 € und die im Januar 2003 fälligen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von 220.000 €

Als Gegenleistung verpflichtet sich die X-GmbH zu Folgendem:

- 90.200 € sind von der X-GmbH an Herrn Meyer am 15.01.2003 bar zu zahlen.
- Die X-GmbH zahlt Herrn Meyer eine monatlich im Voraus fällige Rente auf Lebenszeit in Höhe von 750 €, beginnend am 01.01.2003. Der für die Besteuerung maßgebliche versicherungsmathematische Barwert der Rente beträgt am 01.01.2003 89.800 € und am 31.12.2003 87.300 €.
- Sämtliche Zahlungen wurden pünktlich entrichtet.
- In der Gewinnermittlung für Herrn Meyer wurde der gesamte Sachverhalt als betrieblicher Vorgang behandelt.

Folgende Buchungen sind in diesem Zusammenhang im Jahr 2003 erfolgt: 01.01.2003:

Wareneingang	150.000			
Forderungen aus L. u. L.	70.000	an	Verbindlichkeiten aus L. u. L.	220.000

15.01.2003:

sonstiger betr. Aufwand	90.200	an	Bank	90.200
jeweils zum ersten jeden Monats:				
Rentenaufwand	750	an	Bank	750

Durch die Übernahme des Handelsbetriebs war ein Neuaufbau der inneren Organisation des Unternehmens und des Vertriebsnetzes notwendig. Die erforderlichen Maßnahmen wurden am 28.02.2003 abgeschlossen. Die Kosten hierfür betragen nach zutreffender Ermittlung 35.000 € und sind in den betrieblichen Aufwendungen (Konten Personalaufwand 10.000 €, sonstige betriebliche Aufwendungen 25.000 €) enthalten.

Außerdem wurde vom 05.01.2003 bis zum 25.01.2003 eine Werbekampagne durchgeführt, die dazu diente, den neuen Geschäftszweig der X-GmbH überregional bekannt zu machen.

Die dafür am 25.01.2003 in Rechnung gestellten Aufwendungen wurden sofort bezahlt und wie folgt gebucht:

Werbekosten	30.000			
Vorsteuer	4.800	an	Bank	34.800

Steuerrückstellungen:

Anhand der bisherigen Buchungen und Berechnungen des Buchhalters wurden die Steuerrückstellungen zutreffend mit folgenden Werten ermittelt:

Gewerbsteuer	20.000 €
Körperschaftsteuer	22.000 €
Solidaritätszuschlag	1.210 €

Der Jahresüberschuss nach Buchung dieser Rückstellungen beträgt 140.000 €. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer beträgt 400 %.

Aufgabe:

Ermitteln Sie die Auswirkungen auf den in Handelsbilanz und Steuerbilanz auszuweisenden Jahresüberschuss für das Jahr 2003, die sich auf Grund der genannten Feststellungen ergeben. Verwenden Sie für die Zusammenstellung des Ergebnisses dafür die Anlage.

Beurteilen Sie unter Angabe der einschlägigen Ansatz- und Bewertungsvorschriften, wie die dargestellten Sachverhalte aus handelsrechtlicher und steuerrechtlicher Sicht zu behandeln sind. Soweit erforderlich, sind die Kontobestände zum 31.12.2003 zu ermitteln.

Die für den handelsrechtlichen Abschluss zum 31.12.2003 noch erforderlichen Buchungssätze (einschließlich etwaiger Korrekturbuchungssätze) sind anzugeben.

Sollte ggf. ein abweichender steuerlicher Abschluss erforderlich sein, sind die dafür notwendigen weiteren bzw. zusätzlichen Buchungssätze anzugeben. In diesem Fall ist für die Überleitung vom handelsrechtlichen Abschluss auszugehen.

Erzielbare Punkte: 39

Teil 3

Aufgabe Nr. 4 Anton Brauer

Anton Brauer (A) betreibt in Cottbus eine Brauerei. Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Die Handelsbilanz soll mit der Steuerbilanz übereinstimmen.

Für die Jahre 2001 bis 2003 findet zurzeit eine Betriebsprüfung statt. Die Bilanz für 2003 liegt dem Finanzamt noch nicht vor.

Bis zum Beginn der Betriebsprüfung im Mai 2004 hat sich ausschließlich die Ehefrau des A, Elisabeth Brauer (E) um die Buchführung der Brauerei gekümmert. Durch die Betriebsprüfung sahen sich die Eheleute Brauer aber veranlasst, Sie als Steuerberater/-in mit der Überprüfung zu beauftragen.

Aufgrund der bisherigen Feststellungen des Betriebsprüfers und anhand der Ihnen von Ihren Mandanten überlassenen Unterlagen ergeben sich folgende Sachverhalte:

1. Grundstückskauf:

Bis zum Ende des Jahres 2001 wurde die Brauerei auf einem im Alleineigentum des A stehenden Grundstück (G 1) betrieben. Ein betriebsnotwendiger Lagerplatz befand sich auf einem 5 Kilometer entfernten, ebenfalls im Alleineigentum des A stehenden Grundstück (G 2). Die notwendigen täglichen Transportleistungen zwischen Brauerei und Lagerplatz wurden durch eine Spedition erbracht. Diese -Transporte sah A jedoch aufgrund der ständig steigenden Kraftstoffpreise als zu teuer an. Daher beschloss er im Januar 2002, zwei unmittelbar neben seinem Grundstück G 1 gelegene Grundstücke (G 3 und G 4) zu erwerben.

Das Grundstück G 3 war im Zeitpunkt des Erwerbs bereits mit einer Lagerhalle bebaut, die A unstreitig nach grundlegenden Umbauarbeiten unter nahezu völliger Aufgabe erheblicher Bausubstanz (Entfernung sämtlicher Decken und Zwischenwände, Entfernung und Neugestaltung der Vorderfront, neues Dach) als Lagerhalle nutzen wollte.

Kurz nach dem Erwerb (01. Februar 2002) stellte sich am 05., Februar 2002 aber heraus, dass die Lagerhalle von außen nicht sichtbare, beginnende Korrosion in tragenden Teilen aufwies.

Obwohl die Lagerhalle weder technisch noch wirtschaftlich verbraucht war, entschloss sich A daraufhin, die Lagerhalle abzureißen. Der Abriss erfolgte noch im Februar 2002.

Die Anschaffungskosten für G 3 betragen insgesamt 600.000 €, davon entfallen (zutreffend) 590.000,- € auf den Grund und Boden und 10.000 € auf die Lagerhalle.

Buchung (02):

Grundstück G 3	590.000		
Lagerhalle G 3 alt	10.000	an Bank	600.000

Die Abbruchkosten betragen 50.000 € zzgl. 8.000 € USt. Der Vorgang wurde wie folgt gebucht:

Buchung (02):

AfaA	10.000	an Lagerhalle G 3 alt	10.000
s.b. Aufwand	50.000		
Vorsteuer	8.000	an Bank	58.000

Anstelle der alten Halle wurde sofort eine neue errichtet. Zu den Herstellungskosten von 500.000 € zzgl. 80.000 € USt zahlte A noch 50.000 € zzgl. 8.000 € USt für die beschleunigte Erstellung der Halle, die am 1. April 2002 fertig gestellt war. Die Nutzungsdauer der Halle beträgt unstreitig 25 Jahre.

Buchung (02):

Lagerhalle G 3 neu	500.000		
s.b. Aufwand	58.000		
Vorsteuer	80.000	an Bank	638.000
AfA	20.000	an Lagerhalle G 3 neu	20.000

Buchung (03):

AfA	20.000	an Lagerhalle G 3 neu	20.000
-----	--------	-----------------------	--------

Das Grundstück G 4 war mit einer langgezogenen, am 1. Januar 2002 technisch und wirtschaftlich verbrauchten Baracke bebaut, die A bei Erwerb abzureißen plante, um das Grundstück G 4 mit einer bislang nicht vorhandenen Hofbefestigung (Pflasterung) zu versehen, damit eine optimale Anfahrt an die Lagerhalle auf Grundstück G 3 gewährleistet war.

A erwarb G 4 am 31. Januar 2002 (Übergang Besitz, Nutzen, Last und Gefahr) umsatzsteuerfrei zum Kaufpreis von 50.000 €. Der Buchwert der Baracke betrug am 1. Januar 2002 10.000 €

Buchung (02) :

Grundstück G 4	40.000		
Gebäude G 4	10.000	an Bank	50.000

Im Februar 2002 wurde die Baracke wie geplant abgerissen. Die Kosten für den Abriss beliefen sich auf 5.000 € zzgl. 800 € USt.

Buchung (02):

AfaA	10.000	an Gebäude G 4	10.000
s.b. Aufwand	5.000		
Vorsteuer	800	an Bank	5.800

Unmittelbar nach dem Abriss der Baracke wurde planmäßig mit dem Anlegen der Hofbefestigung (Nutzungsdauer 10 Jahre) begonnen, die zum 1. April 2002 fertig gestellt war. Die Kosten betragen 30.000 € zzgl. 4.800 € USt.

Buchung (02):

Grundstück G 4	30.000		
Vorsteuer	4.800	an Bank	34.800

2. Grundstücksverkauf:

Das nun nicht mehr benötigte Grundstück G 2 (Buchwert 20.000 €) des A veräußerte dieser im Jahr 2002 zum Kaufpreis von 50.000 € an X. Dieser wollte auf G 2 (Bauerwartungsland) ein privat genutztes Einfamilienhaus errichten. Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahr gingen am 1. Oktober 2002 über, der Kaufpreis wurde am 1. Dezember 2002 auf das betriebliche Konto des A überwiesen.

Entgegen allen Erwartungen wurde das Grundstück durch die Stadt im Januar 2003 aber endgültig nicht, als Bauland ausgewiesen. Daraufhin erklärte X im Februar 2003 die Wandlung des Kaufvertrages mit A.

Im März 2003 gingen Besitz, Nutzen, Lasten und Gefahr gegen Rückzahlung des Kaufpreises wieder auf A über.

Im April 2003 erstellte E den Jahresabschluss für das Jahr 2002. Den Grundstücksverkauf buchte sie wie folgt:

Buchung (02):

Bank	50.000	an Grundstück G 2	20.000
s.b. Ertrag	30.000		

Die im Februar 2003 erfolgte Wandlung des Kaufvertrages betrachtete sie als werterhellende Tatsache und bildete eine Rückstellung, um den Gewinn aus der Grundstücksveräußerung zu neutralisieren.

Buchung (02):

s.b. Aufwand	30.000	an Rückstellung	30.000
--------------	--------	-----------------	--------

Die Rückabwicklung des Kaufvertrages buchte E für das Jahr 2003 wie folgt: Buchung (03):

Grundstück G 2 20.000

s.b. Aufwand	30.000	an Bank	50.000
Rückstellung	30.000	an s.b. Ertrag	30.000

Der Betriebsprüfer will die Rückstellung für 2002 nicht anerkennen, weil es sich bei dem Rückabwicklungsverhältnis um ein schwebendes Geschäft handele, weshalb lediglich eine Rückstellung für drohende Verluste aus schwebenden Geschäften in Betracht käme, die steuerrechtlich nach § 5 (4a) EStG nicht gebildet werden dürfte.

Die Einbuchung des Grundstücks G 2 im Jahr 2003 mit dem Buchwert beanstandete der Betriebsprüfer ebenfalls, weil der Vollzug der Wandlung einen neuen Kauf darstelle. Das Grundstück sei daher mit den Anschaffungskosten zu bilanzieren.

3. Lastenaufzug:

An der neuen Halle wurde am 1. April 2003 ein Lastenaufzug (Nutzungsdauer 10 Jahre) installiert. Die Kosten für den Lastenaufzug betragen 50.000 € zzgl. 8.000 € USt.

Buchung (03):

Gebäude G 3	50.000		
Vorsteuer	8.000	an Bank	58.000

Weitere Buchungen wurden nicht vorgenommen.

4. Flaschenpfand:

Der Bestand an Pfandflaschen in der Brauerei betrug zum

31. Dezember 2001	5.000.000 FI.
31. Dezember 2002	6.000.000 FI.
31. Dezember 2003	7.000.000 FI.

Der Bestand der bei den Getränkehändlern umlaufenden Pfandflaschen betrug zum

31. Dezember 2001	10.000.000 FI.
31. Dezember 2002	12.000.000 FI.
31. Dezember 2003	14.000.000 FI.

Im Januar 2001 wurde der gesamte bisherige Flaschenbestand, eine besonders geformte und daher aufgrund der Kleinserie teure Flaschenart, durch standardisiertes Einheitsleergut mit einer Stückzahl von 15.000.000 Flaschen ersetzt.

In den Jahren 2002 und 2003 wurden jeweils in der ersten Jahreshälfte 3.000.000 Flaschen neu angeschafft, der Stückpreis beträgt in allen drei Jahren 0,10 € und das Pfandgeld beträgt ebenfalls 0,10 € pro Flasche.

Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Pfandflaschen beträgt 3 Jahre.

Gehen Sie zur Vereinfachung davon aus, dass in den Jahren 2001 bis 2003 keine Pfandflasche durch Glasbruch oder ähnliches verloren gegangen ist.

Die vereinnahmten Pfandgelder wurden als Betriebseinnahmen behandelt.

Der gesamte in der Brauerei vorhandene Flaschenbestand wurde als Anlagevermögen angesehen:

Bestand (in €) zum

31. Dezember 2001	1.500.000
31. Dezember 2002	1.800.000
31. Dezember 2003	2.100.000

Weitere Buchungen wurden in diesem Zusammenhang nicht vorgenommen.

5. Biersteuer:

In der Gewinn- und Verlustrechnung für 2001 weist A einen Aufwand für Biersteuer in Höhe von 3.000.000 € aus. Von diesem Betrag entfallen 20 % auf den Bierbestand, der am 31. Dezember 2001 auf dem Grundstück G 2 gelagert ist. Gemäß § 2 Biersteuergesetz entsteht die Biersteuer, wenn das Bier die Brauerei verlässt, und zwar auch dann, wenn es nur in ein brauereieigenes Auslieferungslager verbracht wird.

Am 31.12. der Jahre 2002 und 2003 sind keine Bierbestände vorhanden.

Aufgabe:

Beurteilen Sie unter Angabe der einschlägigen Rechtsvorschriften den vorstehenden Sachverhalt. Die im Sachverhalt enthaltenen Rechtsauffassungen der Beteiligten sind kritisch zu hinterfragen.

Gegebenenfalls erforderliche Korrekturbuchungssätze sind anzugeben.

Stellen Sie die Gewinnauswirkungen für die Jahre 2001 bis 2003 dar. Füllen Sie dazu die Anlagen 1 bis 3 aus.

Der Gewinn soll möglichst niedrig ausfallen. Auf § 6b EStG ist nicht einzugehen.

Erzielbare Punkte: 31

Anlage 1 zu Teil 2

	Handelsbilanz	Steuerbilanz
Vorläufiger Jahresüberschuss	140.000	140.000
endgültiger Jahresüberschuss		

Anlage 2 zu Teil 2**Auswirkungen auf den Gewinn 2001**

Nr.	+	./.
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		

Anlage 3 zu Teil 3**Auswirkungen auf den Gewinn 2002**

Nr.	+	./.
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		

Anlage 4 zu Teil 3**Auswirkungen auf den Gewinn 2004**

Nr.	+	./.
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
7.		
8.		
